

Zusatzklärung zum Personalausweis Antrag

- §§ 9 Abs. 3, 11 Abs. 3 PAuswG -

Ich habe folgende Informationen zu den Funktionalitäten und zu den Sicherheitsmerkmalen des neuen Personalausweises zur Kenntnis genommen:

Online-Ausweisfunktion

Der Personalausweis enthält einen kontaktlosen Chip. Er eröffnet mir die Möglichkeit, die Online-Ausweisfunktion zu nutzen. Damit kann ich mich im Internet und an Automaten sicher und eindeutig ausweisen und identifizieren, z. B. beim Online-Shopping oder beim Buchen von Dienstleistungen – sowohl der öffentlichen Verwaltung als auch privater Unternehmen. Alle Diensteanbieter, die die Verwendung der Online-Ausweisfunktion anbieten, müssen zuvor eine staatliche Berechtigung erhalten haben. Nur mit dieser können die Diensteanbieter Sie bitten, sich elektronisch auszuweisen. Die Daten, die ich an einen Diensteanbieter übermittele, werden mir vorab zur Auswahl angezeigt.

Die Funktion verschafft die Gewissheit, dass mein Gegenüber im Internet auch wirklich derjenige ist, für den er sich ausgibt. Mit der Online-Ausweisfunktion werden nur die Daten übermittelt, die unbedingt nötig sind, um die gewünschte Online-Dienstleistung zu erbringen.

Biometriefunktion

Die Biometriefunktion erhöht den Schutz vor Missbrauch. Im Ausweis sind hierfür sogenannte biometrische Merkmale abgelegt. Das sind mein Foto und, wenn ich es wünsche, auch meine Fingerabdrücke. Dadurch wird die Bindung zwischen mir und meinem Dokument verstärkt. Dies verringert die Gefahr des Missbrauchs meines Personalausweises.

Die biometrischen Daten sind stark geschützt. Sie können nur an zur Identitätskontrolle berechnigte hoheitliche Stellen übermittelt werden, wie z. B. den Beamten bei der Grenzkontrolle. Online-Diensteanbieter haben keinen Zugriff auf die biometrischen Daten.

Fingerabdruckerfassung

Meine Fingerabdruckdaten werden von der Botschaft nur auf meinen ausdrücklichen Wunsch hin aufgenommen; die Aufnahme ist freiwillig. Meine diesbezügliche Entscheidung werde ich der Botschaft am Tag meiner Vorsprache und Antragstellung mitteilen. Es entstehen mir keine Nachteile, wenn ich keine Fingerabdrücke in den Personalausweis aufnehmen lasse.

Nach der Herstellung des Ausweises werden meine Fingerabdrücke sowohl in der Botschaft als auch beim Ausweishersteller, der Bundesdruckerei in Berlin, gelöscht. Weder Datenbanken noch Register speichern hiernach die Fingerabdruckdaten; die Fingerabdruckdaten befinden sich nur noch im Chip des Personalausweises. Das Gesetz verbietet ausdrücklich, dass Privatpersonen oder Unternehmen Zugriff auf die Fingerabdruckdaten erhalten. Technische Sicherheitsmechanismen garantieren, dass dieses Verbot eingehalten wird. Nur berechnigte hoheitliche Stellen – z.B. Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Pass-, Ausweis- und Meldebehörden – können die Fingerabdruckdaten einsehen und dies auch nur, um die Identität des Inhabers und die Echtheit des Dokuments zu überprüfen.

PIN, PUK und Sperrkennwort

Ich erhalte vor Abholung des Personalausweises von der Bundesdruckerei in Berlin einen Brief mit einer PIN, einer PUK und einem Sperrkennwort. Auch wenn ich die Online-Ausweisfunktion nicht nutzen möchte, erhalte ich diesen Brief und sollte ihn aufbewahren. Bei Verlust kann mir kein zweiter PIN-Brief zur Verfügung gestellt werden.

Mit Hilfe des Sperrkennworts kann ich die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises jederzeit telefonisch unter +49 116116 sperren lassen.

Weitere Informationen

Weitere ausführliche Informationen zum neuen Personalausweis finde ich in der Broschüre *Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion*, die das Bundesministerium des Inneren (BMI) auf der Webseite www.personalausweisportal.de bereitgestellt hat.

Ljubljana, den

.....
Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin; bei Antragstellern unter 16 Jahren die
Unterschrift(en) des/der Sorgeberechtigten